



Förderung durch den Eurodistrikt

Der EVTZ Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau fördert grenzüberschreitende Projekte auf seinem Gebiet. Diese Projekte müssen zur Strategie des Eurodistrikts passen und den in Teil 1 präzisierten Auswahlkriterien entsprechen.

Die Anfragen können ganzjährig per Post, per Mail oder per Fax an das Generalsekretariat gesendet werden:

EVTZ Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau
Fabrikstraße 12 – D- 77694 Kehl
Mail : info@eurodistrict.eu
Fax : +49 (0)7851-899 75 29

Nur vollständig ausgefüllte Formulare (Unterschrift, Stempel, Anhänge) können berücksichtigt werden.

1. Auswahlkriterien

1.1. **Grenzüberschreitende Partnerschaft**

Das Projekt bringt mindestens einen französischen und einen deutschen Partner aus dem Gebiet des Eurodistrikts zusammen und ist das Ergebnis einer deutsch-französischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Eurodistrikts. Der Projektträger soll seinen Sitz im Eurodistrikt haben.

1.2. **Dauer der Förderung**

Grundsätzlich sollen nur einmalige Förderungen bzw. in Ausnahmefällen Anschubfinanzierungen über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt werden.

1.3. **Territorialität**

Der Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau unterstützt nur die Projekte oder die Teile von Projekten, die auf seinem Gebiet stattfinden.

1.4. **Mehrwert für das Gebiet und die Bewohner des Eurodistrikts**

Projekte sind nur dann förderfähig, wenn mit ihnen ein grenzüberschreitender Mehrwert verbunden ist. Davon kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn Projekte Komplementär- oder Synergieeffekte ermöglichen.

Von einem Mehrwert kann auch dann ausgegangen werden, wenn das Projekt zur Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung beiträgt. Auch die Förderung einer gemeinsamen Identität im Eurodistrikt sowie des Gefühls einer Zugehörigkeit zum Eurodistrikt bei den Akteuren und der Bevölkerung kann als Mehrwert des

Projekts gesehen werden.

1.5. Innovativer Charakter

Das Projekt soll innovativen Charakter haben. Es ist nicht förderfähig, wenn es lediglich die Weiterführung bestehender Kooperationen ist.

1.6. Nachhaltigkeit

Das Projekt fördert die Schaffung und die Pflege von grenzüberschreitenden Netzwerken, die dazu beitragen, die entstandene Partnerschaft dauerhaft zu stärken und bestehende Kooperationen auszuweiten.

Außerdem soll es nach Ende der Förderdauer eigenständig existieren können, um einen nachhaltigen Effekt zu garantieren.

1.7. Zweisprachigkeit

Die größte Herausforderung für ein Zusammenwachsen beider Teile des Eurodistrikts bleibt die Kenntnis der Sprache des Nachbarn. In diesem Sinne unterstützt das Projekt das Kennenlernen der Sprache und Kultur des Nachbarn durch gemeinsame Begegnungen. Dabei kann es sich auch um Dialektprojekte handeln.

Die Abwicklung des geförderten Projekts erfolgt zwingend in deutscher und französischer Sprache. Mit dieser Regelung treibt der Eurodistrikt die Zweisprachigkeit auf seinem Gebiet voran, vor allem bei der Jugend.

2. Bewilligungsverfahren

2.1. Finanzierung

Die geplante Finanzierung des Projekts soll zwischen den deutschen und französischen Partnern ausgewogen sein. Die französischen und deutschen Partner tragen daher beide zur Finanzierung des Projekts bei. Strukturkosten sind nicht förderfähig. Eine Doppelfinanzierung durch eine dem Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau zugehörige Kommune, sowie den Jugend- oder den Sportfonds der Oberrheinkonferenz ist nicht erwünscht und kann ein Ausschlusskriterium sein.

Der EVTZ fördert maximal 50 Prozent der Gesamtkosten eines grenzüberschreitenden Projekts oder einer Veranstaltung.

Jede Förderung durch den Eurodistrikt wird von Fall zu Fall entschieden. Die gewährte Summe kann von der beantragten Fördersumme abweichen.

2.2. Auswahl der Projekte

Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt in Abhängigkeit der Höhe des angefragten Betrags:

- Über **Anfragen bis einschließlich 5.000 €** entscheidet grundsätzlich der Präsident. Anträge müssen bis spätestens sechs Wochen vor Start des Projekts beim Generalsekretariat eingegangen sein.
- Über **Anfragen über 5.000 €** entscheidet auf Basis einer Beschlussvorlage der Rat. Anträge müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem jeweils nächsten Ratssitzungstermin eingereicht werden. Die Sitzungstermine des Rats sind auf der Webseite des Eurodistrikts (www.eurodistrict.eu) einsehbar.

Alle Anfragen werden vorab vom Generalsekretariat geprüft, das eine Empfehlung ausspricht.

2.3. Auszahlungsmodalitäten und Verpflichtungen des Projektträgers

Die Auszahlungsmodalitäten richten sich nach der Höhe des gewährten Betrags:

- Bei einer **gewährten Fördersumme bis einschließlich 5.000 €** handelt es sich um eine einmalige Auszahlung. Der Projektträger muss dem Generalsekretariat des Eurodistrikts **spätestens vier Monate nach Projektabschluss einen Abschlussbericht** (mit effektivem Budget, Fotos und sofern möglich Presseartikeln) übermitteln.
- Bei einer **gewährten Fördersumme über 5.000 €** erfolgt die Auszahlung in zwei Tranchen. Nach einer Erstauszahlung in Höhe von 50 Prozent der gewährten Fördersumme muss der Projektträger beim Generalsekretariat des Eurodistrikts **bis zum Ende des jeweils laufenden Jahres einen kurzen Zwischenbericht** mit effektivem Budget übermitteln. Auf Basis des Zwischenberichts kann die Auszahlung der zweiten Tranche über die restlichen 50 Prozent der gewährten Fördersumme erfolgen. Am Ende des Projekts muss der Projektträger dem Generalsekretariat des Eurodistrikts **spätestens vier Monate nach Projektabschluss einen Abschlussbericht** (mit effektivem Budget, Fotos und sofern möglich Presseartikeln) übermitteln.
Im Falle eines mehrjährigen Projekts muss der Projektträger jedes Jahr einen Zwischenbericht über den Ablauf des Projekts beim Generalsekretariat einreichen.

Der Empfänger der Förderung (Projektträger) verpflichtet sich, die finanziellen Mittel gemäß dem Zweck des Projekts und der bezuschussten Aktivität zu verwenden.

In Übereinstimmung mit der „Vereinbarung über die Öffentlichkeitsarbeit“, die unterschrieben dem Antragsformular beigefügt werden muss, verpflichtet sich der Projektträger, den Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau in seine Kommunikationsstrategie zu integrieren. Er muss darauf achten, dass die Unterstützung durch den Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau bei allen Kommunikationsmaßnahmen und -mitteln deutlich erkennbar ist.

Die teilweise oder vollständige Nichteinhaltung der mit dem EVTZ Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau vereinbarten Bedingungen kann Folgendes nach sich ziehen:

- Die Unterbrechung der finanziellen Unterstützung durch den EVTZ Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau,
- eine teilweise oder vollständige Rückforderung der gewährten Summen,
- die Nichtberücksichtigung von weiteren durch den Begünstigten gestellten Förderanträgen.

Im Falle des Eintritts von Ereignissen, die die Fortführung der Arbeit des Projektträgers gefährden, eine Annullierung oder eine Verschiebung des geförderten Projekts zu Folge haben, muss das Generalsekretariat umgehend informiert werden. Der EVTZ Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Rückzahlung der bereits gutgeschriebenen Beiträge zu fordern.